



DE

EUROPÄISCHE EIGNUNGSPRÜFUNG 2022

Vorprüfung

Teil 1

Frage 1

Francesca hat beim EPA eine europäische Patentanmeldung EP-F eingereicht. Francesca hat die Erfindung, die Gegenstand von EP-F ist, nicht entwickelt. Bei der Abfassung von EP-F hat Francesca Informationen aus Andrews Laborjournal ohne Andrews Zustimmung verwendet. EP-F wurde im Dezember 2017 veröffentlicht und ist noch anhängig.

Geben Sie für jede der Aussagen 1.1 - 1.4 an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 1.1 Andrew kann eine Aussetzung des Verfahrens erwirken, wenn er nachweist, dass er ein Verfahren gegen Francesca eingeleitet hat, mit dem Ziel, eine Entscheidung zu erwirken, durch die der Anspruch auf Erteilung des auf EP-F basierenden europäischen Patents Andrew zugesprochen werden soll.
- 1.2 Francesca kann EP-F jederzeit zurücknehmen, von dem Tag an, an dem Andrew dem EPA nachgewiesen hat, dass er ein Verfahren gegen Francesca eingeleitet hat, mit dem Ziel, eine Entscheidung zu erwirken, durch die der Anspruch auf Erteilung des auf EP-F basierenden europäischen Patents Andrew zugesprochen werden soll.
- 1.3 Solange das Verfahren ausgesetzt ist, muss keine Jahresgebühr entrichtet werden.
- 1.4 Andrew kann innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, mit der sein Anspruch auf EP-F anerkannt wird, wirksam beantragen, dass EP-F zurückgewiesen wird.

Frage 2

Hans hat einen zulässigen Einspruch gegen das europäische Patent EP-1 eingelegt, das mit zwei unabhängigen Ansprüchen erteilt wurde, nämlich Anspruch 1 und Anspruch 2, die sich jeweils auf zwei verschiedene Teile des Patents beziehen. Als einzigen Einspruchsgrund führte er mangelnde erfinderische Tätigkeit in Bezug auf Anspruch 1 an. Der Einspruch richtet sich nicht gegen das Patent im gesamten Umfang, sondern nur im Umfang des Anspruchs 1. Insbesondere brachte er in der Einspruchschrift vor, dass der Gegenstand von Anspruch 1 nicht erfinderisch gegenüber der Kombination von D1 und D2 sei, die beide vor dem wirksamen Datum von EP-1 veröffentlicht worden waren. Theresa reichte während des anhängigen Einspruchsverfahrens Einwendungen Dritter ein, worin sie vorbrachte, dass Anspruch 2 nicht neu gegenüber D3 sei, einer japanischen Patentanmeldung, die vor dem wirksamen Datum von EP-1 veröffentlicht worden war.

Gehen Sie bei den folgenden Aussagen davon aus, dass dem Anspruch aller Beteiligten auf rechtliches Gehör Genüge getan wurde und keine Änderungen während des Einspruchsverfahrens eingereicht wurden.

Geben Sie für jede der Aussagen 2.1 - 2.4 an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 2.1 Erachtet die Einspruchsabteilung den Gegenstand von Anspruch 1 für nicht neu gegenüber D1, kann die Einspruchsabteilung EP-1 wegen mangelnder Neuheit des Gegenstands von Anspruch 1 widerrufen.
- 2.2 Erachtet die Einspruchsabteilung den Gegenstand von Anspruch 2 für nicht erfinderisch gegenüber D2 in Kombination mit D3, kann die Einspruchsabteilung EP-1 wegen mangelnder erfinderischer Tätigkeit des Gegenstands von Anspruch 2 gegenüber D2 in Kombination mit D3 widerrufen.
- 2.3 Erachtet die Einspruchsabteilung den Gegenstand von Anspruch 1 für nicht hinreichend offenbart, kann die Einspruchsabteilung EP-1 widerrufen, weil der Gegenstand von Anspruch 1 nicht so deutlich und vollständig offenbart ist, dass ein Fachmann ihn ausführen kann.

2.4 Nachdem die Einspruchsabteilung Theresas Einwendungen Dritter berücksichtigt hat, kann die Einspruchsabteilung EP-1 wegen mangelnder Neuheit des Gegenstandes des Anspruchs 2 widerrufen.

Frage 3

Geben Sie für jede der Aussagen 3.1 - 3.4 an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

Eine Beschwerdekammer ...

- 3.1 ... kann in einer dreiköpfigen Besetzung ohne rechtskundiges Mitglied entscheiden.
- 3.2 ... kann im Rahmen der Zuständigkeit des Organs tätig werden, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat.
- 3.3 ... kann die Angelegenheit zur weiteren Entscheidung an das Organ zurückverweisen, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat.
- 3.4 ... kann ihre Entscheidung auf einen neuen Einspruchsgrund stützen, der erst im Beschwerdeverfahren ohne Zustimmung des Patentinhabers vorgebracht wurde.

Frage 4

Firma A hat beim EPA eine europäische Patentanmeldung EP-A eingereicht. Firma B hat mit Firma A den Rechtsübergang der europäischen Patentanmeldung EP-A auf die Firma B ausgehandelt.

Geben Sie für jede der Aussagen 4.1 - 4.4 an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 4.1 Es ist möglich, EP-A nur für die benannten Vertragsstaaten FR und DE wirksam von Firma A auf Firma B zu übertragen.
- 4.2 Der Rechtsübergang von EP-A kann auf Antrag der Firma B in das Europäische Patentregister eingetragen werden, wenn er durch Vorlage von Dokumenten nachgewiesen wird und wenn eine Verwaltungsgebühr entrichtet worden ist.
- 4.3 Der Rechtsübergang einer europäischen Patentanmeldung wird gegenüber dem EPA erst wirksam, wenn er im Europäischen Patentregister veröffentlicht ist.
- 4.4 Der Rechtsübergang eines europäischen Patents kann während der Einspruchsfrist in das Europäische Patentregister eingetragen werden.

Frage 5

Roberto und Mario sind brasilianische Staatsbürger und leben in São Paolo, Brasilien. Sie sind die Anmelder der europäischen Patentanmeldung EP1, die heute in portugiesischer Sprache zusammen mit einer französischen Übersetzung eingereicht wurde. EP1 nimmt die Priorität einer früheren brasilianischen Anmeldung P1 in Anspruch.

Geben Sie für jede der Aussagen 5.1 - 5.4 an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 5.1 Roberto und Mario haben Anspruch auf eine Ermäßigung der Anmeldegebühr.
- 5.2 EP1 kann einen Anmeldetag vom EPA zuerkannt werden, nur wenn der Inhalt von EP1 nicht über dem Inhalt von P1 in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht.
- 5.3 Wäre die französische Übersetzung nicht fristgerecht eingereicht worden, so würde EP1 als nicht eingereicht gelten.
- 5.4 Wenn EP1 an eine britische Firma übertragen wird, kann die Verfahrenssprache nach Eintragung des Rechtsübergangs in Englisch geändert werden.

Teil 2

Frage 6

Roberto und Mario sind brasilianische Staatsbürger und leben in São Paulo, Brasilien. Sie sind die Anmelder der europäischen Patentanmeldung EP1, die heute in portugiesischer Sprache zusammen mit einer französischen Übersetzung eingereicht wurde. EP1 nimmt die Priorität einer früheren brasilianischen Anmeldung P1 in Anspruch. Es wird nun angenommen, dass Roberto und Mario zur anhängigen Patentanmeldung EP1 eine Teilanmeldung EP1-DIV einreichen wollen. Geben Sie für jede der folgenden Aussagen an, ob sie wahr oder falsch ist.

- 6.1 EP1-DIV kann beim EPA wirksam bei den Annahmestellen in München, Den Haag und Wien eingereicht werden.
- 6.2 EP1-DIV kann wirksam in Portugiesisch eingereicht werden.
- 6.3 EP1-DIV kann wirksam in Englisch eingereicht werden.
- 6.4 EP1-DIV muss innerhalb von 12 Monaten nach dem Anmeldetag von EP1 eingereicht werden.

Frage 7

Das Molekül Dimethylfumarat (DMF) ist aus dem Stand der Technik in folgender Hinsicht bekannt:

Dokument **D1** offenbart DMF als Biozid zur Behandlung von Kleidung, Schuhen und Möbeln gegen Schimmelpilzbefall.

Dokument **D2** betrifft ein Patent, das DMF zur Behandlung der Hautkrankheit Psoriasis und der Multiplen Sklerose offenbart.

Im Stand der Technik sind keine weiteren Krankheiten offenbart, die mit DMF behandelt werden können.

Geben Sie für jede der Aussagen 7.1 - 7.4 an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 7.1 Der Gegenstand des Anspruchs "DMF zur Verwendung als Arzneimittel" in einer heute eingereichten europäischen Patentanmeldung ist neu gegenüber dem oben erwähnten Stand der Technik.
- 7.2 Der Gegenstand des Anspruchs "DMF zur Verwendung bei der Behandlung von Krebs" in einer heute eingereichten europäischen Patentanmeldung ist neu gegenüber dem oben erwähnten Stand der Technik.
- 7.3 Der folgende Anspruchswortlaut in einer heute eingereichten europäischen Patentanmeldung ist gewährbar: "Verwendung von DMF zur Herstellung eines Arzneimittels zur Behandlung von Krebs".
- 7.4 Der Gegenstand des Anspruchs "DMF zur Verwendung bei der Behandlung von Hautkrankheiten" in einer heute eingereichten europäischen Patentanmeldung ist neu gegenüber dem oben erwähnten Stand der Technik.

Frage 8

Jan, ein Staatsangehöriger der in den USA mit Wohnsitz in den USA lebender US-Anmelder, reichte am 10. Januar 2022 beim USPTO eine internationale Anmeldung PCT-J ein. Bei der Einreichung gab Jan das EPA als eines der Bestimmungsämter an. Das EPA wurde sofort von seiner Bestimmung unterrichtet. Das USPTO erhebt die Gebühr für verspätete Zahlung für eine verspätete Zahlung der internationalen Anmeldegebühr wie im PCT gestattet.

Geben Sie für jede der Aussagen 8.1 - 8.4 an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 8.1 Jan muss die internationale Anmeldegebühr an das Internationale Büro entrichten.
- 8.2 Wird die internationale Anmeldegebühr nicht rechtzeitig entrichtet, kann Jan die Anmeldegebühr zusammen mit der Gebühr für verspätete Zahlung innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Datum der Aufforderung durch das Anmeldeamt wirksam entrichten.
- 8.3 Die Nichtentrichtung der internationale Anmeldegebühr zusammen mit der Gebühr für verspätete Zahlung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen hat zur Folge, dass das USPTO erklärt, dass PCT-J als zurückgenommen gilt.
- 8.4 Die Nichtentrichtung der internationale Anmeldegebühr zusammen mit der Gebühr für verspätete Zahlung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen hat zur Folge, dass das USPTO das EPA als Bestimmungsamt davon unterrichtet, dass PCT-J als zurückgenommen gilt.

Frage 9

Geben Sie für jede der Aussagen 9.1 - 9.4 an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 9.1 Einer europäischen Patentanmeldung, die von einem identifizierbaren Anmelder unter Verwendung von Formblatt 1001 eingereicht wurde, erkennt das EPA einen Anmeldetag zu, auch wenn die Beschreibung in Chinesisch eingereicht wurde.
- 9.2 Wird ein Erteilungsantrag nicht auf einem vom Europäischen Patentamt vorgeschriebenen Formblatt eingereicht, so wird eine Anmeldung, die zusammen mit diesem Antrag eingereicht wird, nicht als europäische Patentanmeldung behandelt.
- 9.3 Enthält eine internationale Anmeldung keinen Teil, der dem Anschein nach als Anspruch oder als Ansprüche angesehen werden kann, wird dieser internationalen Anmeldung kein Anmeldedatum zuerkannt.
- 9.4 Ein japanischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Japan kann eine europäische Patentanmeldung wirksam einreichen, ohne sich durch einen zugelassenen Vertreter vertreten zu lassen.

Frage 10

Eine Mitteilung nach Regel 71 (3) EPÜ ist zu einer europäischen Patentanmeldung ergangen. Der Anmelder hat alle notwendigen Erfordernisse erfüllt. Die zugehörige Entscheidung über die Erteilung eines europäischen Patents basierend auf den Dokumenten (Druckexemplar), die dem Anmelder mit der Mitteilung nach Regel 71(3) EPÜ übermittelt worden waren, wurde versandt. Der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents wurde im Europäischen Patentblatt bekannt gemacht.

Bei der Vorbereitung der Veröffentlichung der Patentschrift dieses europäischen Patents entstand jedoch ein Fehler, sodass Seite 2 der Beschreibung in der veröffentlichten Patentschrift dieses europäischen Patents fehlt. Infolge dieses Fehlers offenbart die veröffentlichte Patentschrift dieses europäischen Patents die beanspruchte Erfindung nicht so deutlich und vollständig, dass ein Fachmann sie ausführen kann.

Geben Sie für jede der Aussagen 10.1 - 10.4 an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 10.1 Dieser Fehler in der veröffentlichten Patentschrift dieses europäischen Patents kann jederzeit berichtigt werden.
- 10.2 Das europäische Patent könnte auf der Grundlage eines auf Art. 100 b) EPÜ gestützten Einspruchs widerrufen werden, weil die Erfindung in der veröffentlichten Patentschrift dieses europäischen Patents ohne der Seite 2 der Beschreibung nicht so deutlich und vollständig offenbart ist, dass ein Fachmann sie ausführen kann.
- 10.3 Wenn die Sprache des Verfahrens zur Erteilung dieses europäischen Patents Englisch war, kann eine Einspruchsschrift wirksam in deutscher Sprache eingereicht werden.
- 10.4 Zur Übertragung der Einsprechendenstellung während des Einspruchsverfahrens auf eine andere Person genügt es, eine Erklärung mit Name, Anschrift und Unterschrift des ursprünglichen Einsprechenden sowie der Person, die die Einsprechendenstellung übernehmen möchte, beim EPA einzureichen.

Teil 3

Beschreibung einer europäischen Patentanmeldung

[001] Es ist allgemein bekannt, dass Yogamatten von Sportlern zur Durchführung von Yogaübungen benutzt werden. Yogamatten sind dünne, weiche Matten, die leicht aufgerollt und transportiert werden können, sodass der Sportler sie an unterschiedlichen Orten verwenden kann. Ausgerollt auf dem Boden hat eine Yogamatte eine Länge von 1,5 bis 2,2 Metern und eine Breite von 0,6 bis 1,0 Metern. Hier wird eine verbesserte Yogamatte beschrieben.

[002] In einer Ausführungsform stellen wir eine Yogamatte mit einer ersten Farbe auf einer ersten Seite und einer anderen, zweiten Farbe auf der zweiten Seite bereit. Wenn die Yogamatte ausgerollt und in Benutzung ist, hat die erste Seite Kontakt zum Boden und die zweite Seite Kontakt zum Sportler. Dadurch kann der Sportler die Yogamatte so benutzen, dass immer dieselbe Seite der Yogamatte Kontakt zum Boden hat.

[003] In einer Ausführungsform hat die erste Seite der Yogamatte eine Beschichtung aus einem Material, das für sichere, aber reversible Haftung der Yogamatte am Boden sorgt. Vorzugsweise ist das Material Poly-X. Das Material bedeckt die erste Seite zu 10 bis 100 %.

[004] In einer Ausführungsform enthält die Yogamatte auf der zweiten Seite antibakterielles Material, wie z.B. Silberionen, um Bakterienwachstum zu reduzieren.

[005] In einer Ausführungsform enthält die zweite Seite ein Material, das die Schweißbildung im Körper des Sportlers reduziert. Wir haben festgestellt, dass Poly-X ein sehr geeignetes Material ist, denn es sorgt für eine verbesserte Reduzierung der Schweißbildung auf dem Körper des Sportlers, während der Sportler Kontakt zur Matte hat. Anhand unseres neuen speziellen geheimen Testprotokolls haben wir bei Yogamatten aus Poly-Y einen Schweißreduktionswert (SRW) von 100 ermittelt. Ein höherer SRW entspricht einem höheren Grad der Schweißreduktion. Bei Yogamatten aus Poly-X beträgt der SRW 84, und bei Yogamatten aus Poly-Z beträgt der SRW 93. In einer erfindungsgemäßen Ausführungsform hat die Yogamatte einen SRW von 90 oder mehr.

[006] In einer Ausführungsform stellen wir die Yogamatte mit einem sehr modischen, vollständig biologischen Textiltasche aus langsam wachsender Baumwolle bereit.

Ansprüche, die mit der vorstehenden europäischen Patentanmeldung eingereicht wurden:

1. Yogamatte mit einer ersten Seite und einer zweiten Seite.
2. Yogamatte nach Anspruch 1, wobei die erste Seite und die zweite Seite unterscheidbar sind.
3. Yogamatte nach Anspruch 2, wobei die erste Seite eine erste Farbe hat und die zweite Seite eine zweite, von der ersten Farbe unterschiedliche Farbe hat.
4. Yogamatte nach einem der Ansprüche 1 bis 3, wobei bei der Benutzung die erste Seite Kontakt zum Boden und die zweite Seite Kontakt zum Sportler hat.
5. Yogamatte nach einem der Ansprüche 1 bis 4, wobei die erste Seite eine Beschichtung mit einem Material aufweist und dieses Material für sichere, aber reversible Haftung der Matte am Boden sorgt.
6. Yogamatte nach Anspruch 5, wobei das Material Poly-X ist.
7. Yogamatte nach einem der Ansprüche 1 bis 6, wobei die zweite Seite ein antibakterielles Material enthält.
8. Yogamatte nach einem der Ansprüche 1 bis 6, wobei die zweite Seite Silberionen enthält.
9. Yogamatte nach Anspruch 6, wobei das Material die erste Seite zu 10 bis 100 % bedeckt.
10. Yogamatte nach einem der Ansprüche 1 bis 9, wobei die zweite Seite ein Material, vorzugsweise Poly-Y, enthält, wobei das Material so beschaffen ist, dass es beim Kontakt mit dem Körper des Sportlers die Schweißbildung auf dem Körper des Sportlers reduziert.
11. Textiltasche zur vollständigen Abdeckung und zum Transport von Yogamatten.
12. Textiltasche nach Anspruch 11, wobei die Tasche die Yogamatte nach einem der Ansprüche 1 bis 10 enthält.
13. Textiltasche nach Anspruch 12, wobei die Tasche aus vollständig biologischem Material besteht, das relativ langsam wächst.
14. Verwendung von Poly-Y bei der Herstellung von Yogamatten.

Nehmen Sie im Folgenden an, dass die Dokumente D1, D2, D3 und D4 Stand der Technik nach Art. 54 (1) und (2) EPÜ sind :

- D1:** Dieses Dokument offenbart eine Yogamatte. Vor der Benutzung rollt der Sportler die Yogamatte auf dem Boden aus. Dann tritt er auf die Matte, um Übungen auszuführen. Nach der Benutzung rollt der Sportler die Yogamatte auf und verstaut sie in einer Tasche aus Plastik oder Baumwolle, um sie von einem Ort zum anderen zu transportieren. Die Yogamatte ist sehr leicht zu transportieren, weil sie vollständig aus Poly-Y besteht, einem sehr leichten Synthetikmaterial.
- D2:** Dieses Dokument offenbart eine Yogamatte, die das Material Poly-Z mindestens auf einer Seite der Matte enthält. Poly-Z hat den folgenden Vorteil: beim Kontakt mit dem Körper des Sportlers reduziert es die Schweißbildung auf dem Körper des Sportlers. Vorteilhafterweise wird in einer bevorzugten Ausführungsform eine Seite der Yogamatte teilweise mit einer Schicht Poly-X beschichtet. Dieses Material sorgt für eine starke Haftung der Yogamatte am Boden, während der Sportler Übungen ausführt. Nach der Benutzung kann die Matte leicht vom Boden abgenommen werden.
- D3:** Viele Sportler markieren ihre Yogamatten (z. B. indem sie ihre Namen auf eine der Seiten schreiben), um die erste Seite der Matte, die Kontakt zum Sportler hat, eindeutig von der zweiten Seite, die in Kontakt zum Boden bleibt, zu unterscheiden.
- D4:** Silberionen finden Verwendung als antibakterielle Materialien in vielen Textilien (z. B. Kleidung, Teppiche) sowie auf Polymermaterialien, die als Bodenbelag in Sporthallen dienen. Antibakterielle Materialien haben die Wirkung, dass sie Bakterienwachstum verhindern oder zumindest reduzieren. Eine solche Wirkung ist nur bei sehr speziellen metallischen Materialien wie Silberionen oder Kupferionen anzutreffen.

Frage 11

Geben Sie für jede der Aussagen 11.1 - 11.4 an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

11.1 Eine Yogamatte bestehend aus Poly-X fällt unter den Umfang von Anspruch 7.

11.2 Das Material von Anspruch 5 wird durch ein funktionelles Merkmal definiert.

11.3 Die Merkmale des Anspruchs 11 implizieren eine Beschränkung der Dimensionen der Textiltasche.

11.4 Der Gegenstand von Anspruch 13 ist unklar.

Frage 12

Geben Sie für jede der Aussagen 12.1 - 12.4 an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

12.1 Der Gegenstand des Anspruchs 2 ist neu gegenüber D3.

12.2 Ein stichhaltiges Argument für die Neuheit des Gegenstands des Anspruchs 4 gegenüber D3 lautet, dass in D3 die erste Seite die Seite ist, die Kontakt zum Sportler hat.

12.3 Ein stichhaltiges Argument für die Neuheit des Gegenstands des Anspruchs 6 gegenüber D2 lautet, dass in D2 die Yogamatte nur teilweise mit einer Schicht Poly-X beschichtet ist.

12.4 Der Gegenstand des Anspruchs 8 ist jeweils neu gegenüber D1, D2, D3 und D4.

Frage 13

Geben Sie für jede der Aussagen 13.1 - 13.4 an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

13.1 Der Gegenstand des Anspruchs 10 ist neu gegenüber D1.

13.2 Der Gegenstand des Anspruchs 10 ist neu gegenüber D2.

13.3 Die vorliegende Anmeldung gibt an, dass eine Yogamatte aus Poly-Y wirksamer als eine Yogamatte aus Poly-X oder Poly-Z die Schweißbildung auf dem Körper des Sportlers reduziert, während der Sportler Kontakt zur Yogamatte hat.

13.4 Der Gegenstand des Anspruchs 13 ist neu gegenüber D2.

Frage 14

Geben Sie für jede der Aussagen 14.1 - 14.4 an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 14.1 Ein geänderter einziger Anspruch 1, der wie folgt lautet: "Yogamatte mit einer ersten Seite und einer zweiten Seite, wobei die Yogamatte einen SRW von 90 oder mehr hat.", wäre nach Artikel 123 (2) EPÜ zulässig.
- 14.2 Ein geänderter einziger Anspruch 1, der wie folgt lautet: "Yogamatte mit einer ersten Seite und einer zweiten Seite, wobei die Yogamatte einen SRW von 90 oder mehr hat.", wäre nach Artikel 84 EPÜ klar.
- 14.3 Ein geänderter einziger Anspruch 1, der wie folgt lautet: "Yogamatte mit einer ersten Seite und einer zweiten Seite, wobei die erste Seite eine Beschichtung aus Poly-X hat, wobei das Poly-X die erste Seite zu 100 % bedeckt.", wäre nach Artikel 123 (2) EPÜ zulässig.
- 14.4 Ein geänderter einziger Anspruch 1, der wie folgt lautet: "Yogamatte mit einer ersten Seite und einer zweiten Seite, wobei die erste Seite und die zweite Seite Silberionen enthalten.", wäre nach Artikel 123 (2) EPÜ zulässig.

Frage 15

Geben Sie für jede der Aussagen 15.1 - 15.4 an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 15.1 In D2 und in der vorliegenden Anmeldung erfüllt das Material Poly-X im Wesentlichen denselben Zweck.
- 15.2 Die in Anspruch 8 definierten zusätzlichen Merkmale, wonach die zweite Seite der Yogamatte Silberionen enthält, haben die technische Wirkung, Bakterienwachstum zu reduzieren.
- 15.3 Der Gegenstand von Anspruch 13 löst die objektive technische Aufgabe gegenüber D1 als nächstliegendes Stand der Technik, eine biologische, nachhaltige Yogamatte bereitzustellen.
- 15.4 Der Gegenstand des Anspruchs 14 ist neu gegenüber D1.

Teil 4

Beschreibung einer zweiten europäischen Patentanmeldung

[001] Mit der vorliegenden Erfindung soll Wein (oder andere alkoholische Getränke wie Bier oder sonstige Getränke mit 10 oder mehr Vol.-% Alkohol) konserviert werden, der in einer Flasche nach dem Öffnen verbleibt, wenn nicht der gesamte Wein in der Flasche konsumiert wurde. Sauerstoff aus der Luft, die in der Flasche in dem Raum zwischen dem Weinspiegel und der Flaschenöffnung (dem sogenannten "Kopfraum") verbleibt, verursacht eine Oxidation des Weins. Die Oxidation des Weins verleiht dem Wein einen unangenehmen Geschmack.

[002] Eine Vorrichtung zur Konservierung von Wein ist aus D11 bekannt. Diese Vorrichtung besteht aus einer handbetätigten Vakuumpumpe, die verwendet wird, um die Luft (und somit auch den Sauerstoff) aus dem Kopfraum der geöffneten Flasche zu entfernen. Ein Nachteil dieser Vorrichtung besteht darin, dass auch die im Wein enthaltenen flüchtigen Aromastoffe durch den Pumpvorgang entfernt werden. Ein weiterer Nachteil ist, dass es vieler Handbetätigungen bedarf, um genügend Luft aus dem Kopfraum zu entfernen.

[003] Die vorliegende Erfindung stellt eine Vorrichtung bereit, die anstelle der Erzeugung eines Vakuums einfach die Luft (und somit auch das Sauerstoff) im Kopfraum durch ein anderes Gas, das weniger Sauerstoff als Luftenthält. Ein bevorzugtes anderes Gas ist ein Inertgas. Erreicht wird dies durch Einleiten des anderen Gases (z.B. des Inertgases) in den Kopfraum. Das eingeleitete Gas drückt die Luft aus dem Kopfraum.

[004] Unter Inertgas meinen wir ein Gas, das keine chemische Reaktion mit den im Wein enthaltenen flüchtigen Aromastoffen eingeht. Beispiele von Inertgasen sind Kohlendioxid, Stickstoff und Argon. Argon ist das am meisten bevorzugte Inertgas, denn es ist schwerer als Sauerstoff und schwerer als Luft, sodass eine Schicht aus Argon eine "Gashaube" über dem Weinspiegel erzeugt. Schon ein sehr geringes Volumen Argon reicht aus, um die Gashaube zu erzeugen und die Oxidationsprozesse zu verhindern.

Ansprüche, die mit der zweiten europäischen Patentanmeldung eingereicht wurden:

- II.1. Verfahren zur Konservierung von Wein in einer Flasche, bei dem die Zusammensetzung eines Gases im Kopfraum der Flasche verändert wird.
- II.2. Verfahren zur Konservierung eines alkoholischen Getränks in einer Flasche, bei dem die Menge von Sauerstoff im Kopfraum der Flasche reduziert wird.
- II.3. Verfahren zur Konservierung eines alkoholischen Getränks nach Anspruch II.2, bei dem ein Inertgas direkt in den Kopfraum der Flasche eingeleitet wird.
- II.4. Verfahren zur Konservierung eines alkoholischen Getränks nach Anspruch II.3, bei dem das Inertgas Kohlendioxid ist.
- II.5. Verfahren zur Konservierung eines alkoholischen Getränks nach Anspruch II.3 oder II.4, bei dem das Inertgas ausschliesslich Stickstoff ist.
- II.6. Verfahren zur Konservierung eines alkoholischen Getränks nach Anspruch II.3, bei dem das Inertgas ein Gemisch aus Kohlendioxid mit Stickstoff oder mit Argon ist.
- II.7. Verfahren zur Konservierung eines alkoholischen Getränks nach Anspruch II.3, bei dem das Inertgas Argon ist.
- II.8. Verfahren zur Konservierung eines alkoholischen Getränks nach Anspruch II.5, bei dem das alkoholische Getränk Wein ist und der Wein in einer geöffneten Flasche enthalten ist.
- II.9. Verfahren zur Konservierung eines alkoholischen Getränks nach Anspruch II.7, bei dem das alkoholische Getränk Wein ist und der Wein in einer geöffneten Flasche enthalten ist.

Nehmen Sie im Folgenden an, dass die Dokumente D11, D12 und D13 Stand der Technik nach Art. 54 (1) und (2) EPÜ sind:

Dokument D11

[001] Dieses Dokument offenbart eine Vakuumpumpe, die dazu dient, Luft oder Sauerstoff aus einer geöffneten Flasche abzusaugen, um den in der geöffneten Flasche enthaltenen Wein zu konservieren.

[002] Das Prinzip ist sehr simpel. Die geöffnete Flasche wird mit einem wasserdichten und luftdichten wiederverwendbaren Stopfen verschlossen. Der Stopfen wird auf einfache Weise auf den Hals der Flasche aufgesetzt, um die Öffnung der Flasche hermetisch zu verschließen. Der Stopfen lässt sich auf einfache Weise von Hand wieder von der Flasche abnehmen. Der Stopfen hat ein Einwegventil, durch das Luft und Sauerstoff aus dem Inneren der Flasche mittels einer Vakuumpumpe abgesaugt werden kann. So kann die Qualität des Weins in der geöffneten Flasche viele Tage lang bewahrt werden.

Dokument D12

[001] Es sind Vorrichtungen zur Verwendung im Haushalt bekannt, mit denen Kohlendioxid in Wasser eingebracht wird. Kohlendioxid ist ein Gas, das in einer Druckkapsel innerhalb der Vorrichtung enthalten ist. Sobald das Kohlendioxid in das Wasser abgegeben wird, gehen das Gas und das Wasser eine chemische Reaktion ein und bilden Kohlensäure, die dem Wasser angenehmen Geschmack und Prickeln verleiht. Mithilfe solcher Vorrichtungen kann auf kostengünstige Weise aus Leitungswasser Sprudelwasser erzeugt werden.

[002] Wir haben nun festgestellt, dass dieselben Vorrichtungen verwendet werden können, um das Kohlendioxid in Wein einzuleiten. Wenn Kohlendioxid in Wein eingeleitet wird, läuft eine ähnliche chemische Reaktion ab, wie wenn Kohlendioxid zu Wasser gegeben wird. Somit wird dem Wein ein angenehmes Prickeln verliehen. Wir haben ausserdem beobachtet, dass ein Teil des eingeleiteten Kohlendioxid in den Kopfraum der Flasche gelangt und die darin enthaltene Luft (und somit auch Sauerstoff) aus dem Kopfraum der Flasche verdrängt. Zudem haben wir festgestellt, dass Wein besser konserviert wird, wenn in ihn Kohlendioxid eingeleitet wird.

Dokument D13

[001] Dieses Dokument offenbart ein industrielles Verfahren zur Konservierung von Flüssigkeiten. Es ist bekannt, dass Fischöl durch Sauerstoff bei der Lagerung leicht verderbt. Das Verfahren besteht darin, Stickstoff in den Kopfraum einer mit Fischöl gefüllten Flasche einzuleiten, bevor die Flasche verschlossen wird und man derartige Flaschen an die verschiedenen Verkaufsstätten transportiert.

[002] Dem Fachmann ist bekannt, dass Stickstoff leichter ist als Sauerstoff. Deshalb muss das Stickstoff direkt über dem Spiegel des Fischöls innerhalb der Flasche eingeleitet werden. Stickstoff entweicht durch die Öffnung der Flasche, doch wird dabei auch etwas Sauerstoff entzogen. Nachdem ein Volumen Stickstoff in den Kopfraum der Flasche eingeleitet wurde, das dem 20-fachen Volumen des Kopfraums der Flasche entspricht, ist praktisch kein Sauerstoff im Kopfraum der Flasche mehr nachweisbar.

[003] Dieses Verfahren kann natürlich auf viele Arten von Flüssigkeiten angewendet werden, wie etwa Parfüme und Bier.

Frage 16

Geben Sie für jede der Aussagen 16.1 - 16.4 an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

16.1 D13 ist neuheitsschädlich für den Gegenstand von Anspruch II.1.

16.2 D12 ist neuheitsschädlich für den Gegenstand von Anspruch II.1.

16.3 D11 ist neuheitsschädlich für den Gegenstand von Anspruch II.2.

16.4 D12 ist neuheitsschädlich für den Gegenstand von Anspruch II.2.

Frage 17

Geben Sie für jede der Aussagen 17.1 - 17.4 an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

17.1 D11 ist neuheitsschädlich für den Gegenstand von Anspruch II.3.

17.2 D12 beschreibt, dass Wein eine chemische Reaktion mit einem Gas eingehen kann.

17.3 D12 ist neuheitsschädlich für den Gegenstand von Anspruch II.4.

17.4 D13 ist neuheitsschädlich für den Gegenstand von Anspruch II.5.

Frage 18

Geben Sie für jede der Aussagen 18.1 - 18.4 an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 18.1 Das EPA kann in der Recherchenphase eine Mitteilung nach Regel 62a EPÜ für den vorliegenden Anspruchssatz verschicken.
- 18.2 Der Gegenstand von Anspruch II.5 ist klar.
- 18.3 Das Vorliegen eines Inertgases ist in den Anmeldungsunterlagen als wesentliches Merkmal beschrieben.
- 18.4 Der Gegenstand des Anspruchs II.6 kann in die Beschreibung aufgenommen werden, ohne dass gegen Artikel 123 (2) EPÜ verstoßen wird.

Frage 19

Geben Sie für jede der Aussagen 19.1 - 19.4 an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 19.1 Eine Änderung des Anspruchs II.7 in "Verfahren zur Konservierung eines alkoholischen Getränks nach Anspruch II.3, bei dem das Inertgas ein Edelgas ist" wäre nach Artikel 123 (2) EPÜ nicht zulässig.
- 19.2 Obgleich Argon als das am meisten bevorzugte Inertgas beschrieben wird, wäre eine Streichung sämtlicher Bezugnahmen auf Argon aus den Ansprüchen nach Artikel 123 (2) EPÜ zulässig.
- 19.3 Mit einer Änderung des Anspruchs II.3 in "Verfahren zur Konservierung eines alkoholischen Getränks nach Anspruch II.2, bei dem ein Inertgas direkt in den Kopfraum der Flasche eingeleitet wird, um eine Gashaube über dem Weinspiegel zu erzeugen" wäre nach Artikel 123 (2) EPÜ zulässig.
- 19.4 Mit einer Änderung des Anspruchs II.2 in "Verfahren zur Konservierung eines alkoholischen Getränks mit 10 oder mehr Vol.-% Alkohol, bei dem die Menge von Sauerstoff im Kopfraum der Flasche reduziert wird" wäre nach Artikel 123 (2) EPÜ zulässig.

Frage 20

Nehmen Sie im Folgenden an, dass die erfinderische Tätigkeit in Bezug auf Anspruch II.9 zu prüfen ist.

Geben Sie für jede der Aussagen 20.1 - 20.4 an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

20.1 Ein stichhaltiges Argument dafür, dass D11 nicht der nächstliegende Stand der Technik ist, lautet, dass D11 nicht die Hinzugabe von Gas verlangt.

20.2 Wird D12 als nächstliegender Stand der Technik gewählt, kann eine mögliche objektive technische Aufgabe formuliert werden als wie kann ein alkoholisches Getränk konserviert werden, indem ein Inertgas direkt in den Kopfraum der Flasche eingeleitet wird.

20.3 Ein stichhaltiges Argument dafür, dass D13 nicht der nächstliegende Stand der Technik ist, lautet, dass D13 nur die Konservierung von Fischöl behandelt.

20.4 Angenommen, D13 wird als nächstliegender Stand der Technik erachtet, kann eine zu lösende technische Aufgabe darin gesehen werden, die Menge an Gas zu reduzieren, die erforderlich ist, um die Luft oberhalb des Weinspiegels zu entfernen.